



WEGLEITUNG ZUM BEITRAGSGESUCH

Zweck	Die Beiträge nach § 34 des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz vom 26. April 1990 dienen dem Erhalt der schützenswerten Substanz von Baudenkmälern. Beiträge werden an substanzerhaltende bauliche Massnahmen und bedeutende Unterhaltsarbeiten ausgerichtet. Nicht beitragsberechtigt sind wert- und komfortsteigernde Massnahmen sowie gewöhnlicher Unterhalt.
Beitragshöhe	Die Beiträge werden von Kanton und Standortgemeinde getragen. Der Beitragsatz beträgt total (Kanton und Gemeinde zusammen) 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten, bei der Restaurierung von Wandgemälden, Fresken, Skulpturen und dergleichen 70 Prozent. Die Höhe der beitragsberechtigten Kosten errechnet sich aus der denkmalpflegerischen Relevanz der einzelnen Massnahmen (siehe Formular «Denkmalpflegerelevante Arbeiten gemäss Baukostenplan»).
Beitragsgesuch	Das vollständig ausgefüllte Formular «Beitragsgesuch» ist rechtzeitig vor Baubeginn mit allen verlangten Unterlagen beim Amt für Denkmalpflege und Archäologie einzureichen.
Bauausführung	Die Weisungen der Denkmalpflege, insbesondere betreffend die zu verwendenden Materialien und deren Verarbeitung, sind einzuhalten. Allfällige Genehmigungen von Konstruktionsdetails gemäss Auflagen in der Baubewilligung sind rechtzeitig einzuholen. Planänderungen müssen frühzeitig mit der Denkmalpflege besprochen und von ihr und der gemeindlichen Baubehörde bewilligt werden.
Dokumentation	Nach Abschluss der Arbeiten ist der Denkmalpflege eine Dokumentation einzureichen. Diese muss die Schlussabrechnung, je nach Absprache einen Schlussbericht sowie eine Fotodokumentation des Vor- und des Nachzustandes (als TIF- oder JPEG-Datei) enthalten.
Auszahlung	Die Auszahlung erfolgt nach Abnahme der Bauarbeiten anhand der effektiven Kosten. Die Schlussabrechnung ist nach den gleichen Kriterien wie der Kostenvoranschlag zu erstellen (siehe Formular «Beitragsgesuch»). Ihr sind die bezahlten Unternehmer-Rechnungen beizulegen. Es sind nur die denkmalpflegerelevanten Rechnungskopien beizulegen, bitte keine oder nur klar umschriebene Regierapporte. Wenn Bedingungen, die an die Gewährung des Beitrages geknüpft wurden, nicht eingehalten werden, können die Kantons- und Gemeindebeiträge gekürzt werden (Art. 34 Abs. 3 DMSG).
Teilzahlung	Teilzahlungen sind ab einem Beitrag von 50 000 Franken möglich. Dazu ist ein Nachweis über den Baufortschritt zu erbringen. Die Teilzahlung soll 70 Prozent des zugesicherten Beitrags nicht überschreiten.
Leistungen	Leistungen Dritter wie Brandversicherung, landwirtschaftliche Subventionen und Ähnliches werden bei der Beitragsberechnung respektive -abrechnung mitberücksichtigt.
Eigenleistung	Eigenleistungen an denkmalpflegerelevante Massnahmen werden mit einem Stundenansatz von 25 Franken angerechnet. Handelt es sich bei den Erbringern der Eigenleistung um ausgewiesene Fachleute, beträgt der Stundenansatz 50 Franken.
Gültigkeit	Die Beitragszusicherung erlischt nach 5 Jahren, wenn nicht vorher mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen worden ist.